Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Casablanca Gebäude-Service AG

casablanca
Gebäude-Service AG

§1 Vertragsbeginn

Das Auftrags- oder Vertragsverhältnis beginnt mit der mündlichen Erteilung des Auftrages oder der beidseitigen Unterzeichnung des Vertrages. Änderungen können individuell in den jeweiligen Verträgen geregelt werden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des Vertrages.

§2 Geltungsbereich

Die Casablanca Gebäude-Service AG verpflichtet sich die auszuführenden Arbeiten nach dem vereinbarten Leistungsverzeichnissen sorgfältig und fachgerecht zu erbringen.

§3 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann, unter Einhaltung einer 3- monatigen Kündigungsfrist, jederzeit auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§4 Reinigungspersonal

a) Die Casablanca Gebäude-Service AG stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Es wird nur fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal eingesetzt. Für angepasste Arbeitskleidung sorgt die Casablanca Gebäude-Service AG und lässt die Auftragsausführung in periodischen Abständen, während oder nach der Reinigung durch eine speziell für diese Kontrollfunktion ausgebildete Person überprüfen.

b) Dem Personal ist ausdrücklich untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. zu nehmen sowie Schränke oder Schreibtische zu öffnen. Das Personal ist verpflichtet über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bekannt werden Stillschweigen zu bewahren. Das Personal ist ferner verpflichtet alle Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumen gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber abzugeben.

§5 Material und Geräte

Der Auftragnehmer stellt die zur Reinigung benötigten Materialien, Geräte und Werkzeuge. Es werden nur hochwertige und unschädliche Reinigungsmittel verwendet. Die Auffüllmaterialien wie z.B. Seife, Toilettenpapier, Duftmittel, Abfallsäcke, Entsorgungsgebühren usw. sind im Preis nicht inbegriffen und werden, falls nicht anders vereinbart, separat in Rechnung gestellt.

§6 Ausführungstage / Feiertage / Annahmeverzug

An den gesetzlichen Feiertagen werden keine Reinigungen durchgeführt (keine Preisreduktion). Sondereinsätze vor oder nach Feiertagen werden in Regie verrechnet.

Kann eine vereinbarte Reinigung aufgrund von Betriebsferien oder sonstige betriebliche Schliessungen des Auftraggebers nicht durchgeführt werden, befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug (Art. 91 OR). Die vereinbarte Monatspauschale bleibt in diesen Fällen vollumfänglich geschuldet. Es besteht kein Anspruch auf Preisminderung, Rückerstattung oder automatische Nachholung der ausgefallenen Einsätze.

§7 Zahlung des Entgelts

a) Das Entgelt für Leistungen aus den Verträgen oder sonstigen Pauschalabrechnungen ist (soweit nichts anderes vereinbart wurde) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

b) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Casablanca Gebäude-Service AG berechtigt den Auftrag komplett zu stoppen. Die Casablanca Gebäude-Service AG ist berechtigt die noch ausstehenden Arbeiten nur gegen Vorkasse auszuführen.

c) Mahngebühren:
1. Mahnung CHF 10.-
2. Mahnung CHF 20.-
nach 5 Tagen erfolgt die Betreibung CHF 70.-

§8 Mängel

Mängel müssen unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten gerügt werden. Sie können nur innerhalb von längstens 5 Tagen nach Beendigung der beanstandeten Reinigungsarbeiten von der Casablanca Gebäude-Service AG berücksichtigt werden.

§9 Preisanpassungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt vorgeschriebene Lohnerhöhungen für das Personal im Reinigungsgewerbe sowie Erhöhungen gesetzlicher Sozialabzüge anzupassen. Der Auftragnehmer behält sich eine Preisanpassung gemäss dem schweizerischen Index- Stand, vor. Allfällige Preisanpassungen werden vorgängig dem Auftraggeber mitgeteilt und erfolgen in der Regel auf den 1. Januar. Findet eine Veränderung der Verhältnisse mit Auswirkung auf den Aufwand des Auftrages statt, wird ein neues Leistungsverzeichnis/ Pflichtenheft mit angepassten Preisen erstellt.

§10 Haftpflicht

Der Auftragnehmer haftet für alle, anlässlich der Ausführung der Reinigungsarbeiten durch ihn oder seine MitarbeiterInnen verursachten Schäden in Höhe eines von Ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages. Es besteht derzeit ein Versicherungsvertrag mit einer Deckungssumme pro Ereignis für Personen- und Sachschaden von CHF 5'000'000.00.-. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von der Casablanca Gebäude-Service AG nicht befolgt oder vom Auftraggeber persönlich nachgereinigt, so entfällt jede Gewähr-Leistung.

§11 Personalabwerbung

Der Auftraggeber verpflichtet sich mit den MitarbeiterInnen des Auftragnehmers kein direktes Arbeitsverhältnis während der Einstellungszeit und ein Jahr danach einzugehen. Im widrigen Fall schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 1/3 der jährlichen Pauschalsumme. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§12 Preise

a) Die Preise verstehen sich in CHF exkl. MwSt. Die Offertgültigkeit beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
b) Die Casablanca Gebäude-Service AG behält sich das Recht vor ihre Preise anzupassen, wenn dies infolge der Anhebung der obligatorischen Abgaben notwendig wird, insbesondere als Folge von Gesetzen, Erlassen, Verordnungen oder Verfügungen des Bundes des Kantons sowie vom Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz (Mindestsalär, Ferien, Versicherungen, berufliche Vorsorge, Steuern, usw.) immer auf den 1. Januar.

§13 Gerichtsstand

Verträge mit der Casablanca Gebäude-Service AG unterliegen dem schweizerischen Recht. Im Streitfall gilt als Gerichtstand Baar.